

**Mitteilung des Senats vom 9. Oktober 2012**

**Information gemäß Artikel 79 der Landesverfassung über wesentliche Angelegenheiten im Beratungsverfahren des Bundesrates**

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2012 beschlossen, den Antrag

„Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften“

in den Bundesrat einzubringen.

Der Senat bittet um Kenntnisnahme.

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher  
Vorschriften  
BR-Drs. 520/12**

**- Antrag der Länder Bremen ... zu Top 25 der 901. BR-Sitzung -**

Der Bundesrat nimmt wie folgt Stellung:

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass Rechtsverordnungen nach dem neu aufzunehmenden § 13b sowohl der Zustimmung des Bundestages als auch des Bundesrates bedürfen.

**Begründung (nur gegenüber dem Plenum)**

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt Fragen der Haftung bei Offshore-Anlagen und ihrer Vernetzung. Zeitgleich hat die Bundesregierung eine Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen im Bundestag vorbereitet, die dort als Antrag mit dem Gesetzentwurf zusammengeführt werden soll. Die Formulierungshilfe will die Möglichkeit einräumen, bei Versorgungsentpässen im Energiebereich Kraftwerksstilllegungen bzw. den Weiterbetrieb anzuordnen. In § 13b des Entwurfes sind vier Ermächtigungen der Bundesregierung für Rechtsverordnungen vorgesehen, die weder der Zustimmung des Bundestages noch des Bundesrates bedürfen. Mit den Verordnungen sollen im Wesentlichen die Kriterien zur Ausführung des Gesetzes festgelegt werden. Sie betreffen damit wichtige gesamtgesellschaftliche und energiepolitische Fragen. Die Verordnungen bedürfen daher der Zustimmung sowohl des Bundestages als auch des Bundesrates.